

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28. Mai

Nr. 38

2021

Inhalt:

- 103 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH
- 104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021
- 105 Stadt Eichstätt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021
- 106 Stadt Eichstätt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 103 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH - Unternehmerin - ist Inhaberin einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis u.a. zur Einleitung von behandeltem Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer. Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage hat die Unternehmerin die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, wobei die genehmigte maximale Einleitmenge in die Donau von 122 m³/h sowie die genehmigte Einleittemperatur von 30 °C (bzw. 33 °C von Juni bis August) unverändert bleiben.

Die Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar; die Änderung der bestehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG.

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt teilweise aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen, wonach gem. § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Der Antrag sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 07.06.2021 bis einschließlich Mittwoch, 07.07.2021** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 002, zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme ist vorab ein Termin unter der Telefonnummer 08421/70-308 zu vereinbaren.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist **endet am Mittwoch, dem 07.08.2021 (24.00 Uhr)**.

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- Sofern kein Beteiligter Einwände erhebt, wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV)
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären
- die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Eichstätt, 28.05.2021

gez.
Anna Ewald
Regierungsrätin

- 104 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 03.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKRö bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
mit 150.410.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
mit 18.000.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 44.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 75.944.225,25 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.529.093
Grundsteuer B	11.287.632
Gewerbesteuer	40.783.443
Einkommensteuerbeteiligung	92.805.025
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>8.251.495</u>
	154.656.688

2. Aus 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen 2020	
	14.108.257
	<hr/>
	168.764.945

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2021 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 817.124 €
in den Aufwendungen mit 1.006.581 €
Jahresfehlbetrag 189.457 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit 198.890 €
ab.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2021, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-10-1-1, zur Haushaltssatzung 2021 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 26.05.2021
Landkreis Eichstätt

gez.
Alexander A n e t s b e r g e r
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

105 Stadt Eichstätt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
115.500,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
39.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.05.2021, Az 35/9410 / St_FrSch2021.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 21.05.2021

gezeichnet
Josef Grienberger
Vorsitzender des Stiftungsausschusses
und Oberbürgermeister

106 Stadt Eichstätt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
317.700,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
90.600,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.05.2021, Az 35/9410 / St_dom.2021.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 21.05.2021

gezeichnet
Josef Grienberger
Vorsitzender des Stiftungsausschusses
und Oberbürgermeister